

Schlafsaal für junge Obdachlose

Schlafraum der Jugendabteilung im Hamburger Obdachlosenasyl „Juli-Art“ in den 1930er-Jahren. Nur wenige der im Winterhalbjahr einmündigen arbeitslos gewordenen Menschen erhielten Arbeitslosenunterstützung. Die Hamburger Sozialverwaltung schränkte den Kreis der Anspruchsberechtigten ein und legte den Antragstellenden schäblichere Pflicht-

arbeiten auf. Die Zahl der Obdachlosen stieg in den 1930er-Jahren stark an.

Aus: „Juli-Art“ – eine Hamburger und ihre Entwicklung, hg. v. von Pfaffen und Wolken, Hamburg o. J. S. 6

Gasse im Hamburger Gängeviertel

Straßenszene im Konträrngang, 1933 bis 1937 wurde ein großer Teil des Gängeviertels der Hamburger Altstadt abgerissen und neu bebaut. Damit sollte auch ein als widerständig geltendes und schwer zu kontrollierendes Sozialmilieu zerstört werden.

Foto unbekannt, (DHB)

Erlass vom 4.4.1938

Der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. April 1938 über die polizeiliche Vorbeugshaft diente als Rechtsgrundlage für die willkürliche KZ-Einweisung von Menschen, die der Polizei als „arbeitscheu“, „asozial“ oder „kriminell“ galten. Es folgten Massenverhaftungen und KZ-Einweisungen.

(SA HA, Hofgeismar 3632, n. 64)

Zeitungsartikel „Arbeitsverweigerer ...“

Schon ab 1933 wurden vereinzelt angeblich „Arbeitscheu“ von der Polizei verhaftet.

Lübecker Volksblatt, 29.9.1933

Arbeitsverweigerer kommt ins „Klo“
Dinnerberg, 22. September
Gästel Niedertun gefüllt vom Interfingensempfangler Alfred Sehm, bez in Welligen als (Fingert)arbeiter beschäftigt werden sollte, besser als Arbeit. Der junge Mann weigerte sich, die Arbeit aufzunehmen. Nachdem er verschiedene Male ergebnislos aufgefordert worden war, die ihm zugewiesene Beschäftigung zu übernehmen, wurde er abgeholt und ins Konzentration-lager gebracht.

„Asoziale“



Abschrift
Reichskriminalpolizeiamt, Tsd.Rz.1074.620, 92/38, Berlin, den 4. April 1938.
An die Landesregierungen (außer Preußen), den Reichskommissar für das Saarland.
Zur Freisetzung:
An den Ministerpräsidenten, die Ober- und Regierungspräsidenten, die Staatspolizeidirektoren in Berlin, die staatl. Kriminalpolizeien (Kriminalpolizeistellen, Kriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeibteilungen), die Staatspolizeien.
An die Geheimen Staatspolizeiamt, die Inspektoren der Sicherheitspolizei, den Führer der Sicherheitsverbände und Inspektoren der Konzentrationslager, die Polizeiregale der Sicherheitspolizei, die Staatspolizei (Landstellen).
R i c h t l i n i e n
nam Erlasse des RsdPrMtl. vom 14.12.37.
"Vorbeugende Vernehmungsaufnahme durch die Polizei" - Pol. 8-Kr. 3 Nr. 1652/37-2098-
Vorzeichnung.
Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat in einem an die entwickelten nationalsozialistischen Polizeirechte der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller Volk und des Staats gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, dass der Kriminalpolizei eine große Handlungsfreiheit gegeben ist, und dass sie dabei alle ihr bekannten Beobachter und alle sozialen Personen, welche die Gesamtheit durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Beobachtung, ohne dass es dem noch einen besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z.B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Dokumente oder des Privatverhaltens von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewissen Unklarheiten hinsichtlich ihrer Veranlassung auszuräumen. In dem Masse Personen aus Beobachtungen bekannt werden, dass der nationalsozialistische Staat keine irgendeine geordnete Führung der Volksgemeinschaft duldet, werden diese durch

-12-
polizeiliche Vorbeugshaft angeordnet werden, weil der Überwachte während der polizeilichen planmäßigen Überwachung strafällig wurde, und gerügt werden, ob es sich um eine einschlägig planmäßig dem Grund der Vorbeugungsmaßnahmen zusammenhängende Straftat handelt. Nicht in dem geringfügigen Betrug, ist vorgesehen, außer die Vorbeugungshaft zu verhängen (vgl. Beispiele 2, 3, 4, 5).
Ist ein aus der Sicherungsverwahrung gem. § 42 StGB, bedingt Entlassener unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt, so ist die Überwachung der polizeilichen und gegebenenfalls gerichtlichen Auflagen stets der zuständigen Justizbehörde mitzuteilen, damit diese die Befolgung von der Sicherungsverwahrung erforderlichenfalls wiedererlangen kann. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen der Widerruf der Entlassung die Sicherungsverwahrung geht den polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen vor.
Durch persönliche Beobachtungen mit den Justizbehörden ist die zweckentsprechende Behandlung zu erleichtern (vgl. A. II 1. d. 1. Nr. 3, 5, 6, Deutsche Justiz, S. 373 ff.).
Bei Berufsverbot (Arzt, Zahnarzt, etc.) (Arzt, II 1. d. 1.) in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden.
Bei Gesellschaftern sind alle schwere Straftaten in Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Bekämpfung der Jugend legen muß, insbesondere auch Angriffe auf die Bittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.
Alle sozial gilt, was durch gewöhnlichstündiges, wenn auch nicht verbodsrechtliches Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gesamtheit einfügen will. Demnach sind z.B. sozial:
a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Bestrebenstrafungen sich der in nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner) etc.);
b) Personen, die durch Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich dem Bekämpfen der Geschlechtskrankheiten entgegenstellen;
c) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Alkoholisten, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).
Die erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Polizeiliche Beobachtungen dürfen bei der Prüfung ob der Person als sozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen. Diese Politik bleibt nach wie vor der höchsten Staatspolitik vorbehalten (Schutzamt).
A II 1. d. 1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Person ist nur auszusprechen, wenn diese die die Durchführung des Personalbestellungsverfahrens nicht möglich ist.
B II 1. d. 1. 1. Anwendung:
1.) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechen sowie bei Gesellschaftern und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders vorgeordnet, in den Besetzung- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt bei **Wohnort** aus dem Bezirken der Kriminalpolizeistellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Posen, Breslau und Danzow z. Zt. -13-

Abriß der Bornplatz-Synagoge

In der „Reichskristallnacht“ setzten Nationalsozialisten mehrere Hamburger Synagogen in Brand, darunter die Synagoge am Bornplatz/Grindelhof, ein besonders prachtvolles jüdisches Gotteshaus. Die Gestapo inhaftierte während dieser Tage über

700 Juden im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel. Die meisten verlegte sie später im KZ Sachsenhausen. Die Bornplatz-Synagoge wurde im Juli 1939 abgerissen.

Aus: Hamburger Tageblatt, 14.7.1939



Karin und ich waren auf dem Weg zur Schule. In den Straßen war es ruhig. [...] Irgend etwas stimmte nicht. [...] In der Nähe der Rentzelstraße trafen wir zwei Klassenkameraden. Sie weinten. [...] So erfuhr wir, daß während der Nacht Deutsche jüdische Geschäfte geplündert hatten, daß sie Synagogen angezündet und entweiht hatten [...]. Es war der 10. November 1938. Wir blieben stehen und redeten. Schließlich entschieden wir uns, daß die Schule heute geschlossen sein müsse und gingen in die entgegengesetzte Richtung zum Bornplatz. Wir konnten schon von weitem Rauch riechen, in unmittelbarer Nähe der großen Synagoge sahen wir größere Gruppen von Männern, einige in SA-Uniformen, einige in Zivilkleidung. [...] Wir gingen an kleinen Läden vorbei und sahen Glasscherben und Waren auf der Straße liegen. Und Deutsche, die dabeistanden und lachten. Um keine Aufmerksamkeit auf uns zu ziehen, trennten wir uns, und jede ging in einer anderen Richtung nach Hause.

Lucille Eichengreen, Jüdin aus Hamburg, war von Juli 1944 bis Kriegsende u. a. im Außenlager Hamburg-Sasel des KZ Neuengamme inhaftiert.

Aus: Lucille Eichengreen: Von Asche zum Leben, Hamburg 1992, S. 37

Erlass vom 8.12.1938

Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. Dezember 1938 zur Bekämpfung der Zigeunerplage. Die Feststellung der angeführten „rassischen Minderwertigkeit“ der Sinti und Roma diente als Begründung für ihre Verfolgung.

(SA HA, Sozialbüro I, Af 83.72)

2105
RECHTSPOLIZEI
2106
Verfolgung der Zigeunerplage.
Mittel- u. Reichskristallnacht, im Reich, n. 12. 1938 - 3-Kr 1 Nr. 537 VII 38-3086-4*,
A. Allgemeine Bestimmungen.
1. Die Zigeunerplage.
a) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
b) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
c) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
d) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
e) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
f) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
g) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
h) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
i) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
j) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
k) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
l) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
m) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
n) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
o) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
p) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
q) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
r) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
s) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
t) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
u) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
v) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
w) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
x) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
y) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.
z) Die Zigeunerplage ist die Verfolgung der Zigeunerplage, insbesondere der Zigeuner, die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen, und die sich durch ihre Tätigkeit in der Zigeunerplage auszeichnen.

Sulejka Klein

Sulejka Klein, geboren am 17. Oktober 1926, wurde mit 17 Jahren mit ihrer Mutter nach Auschwitz deportiert. Hier erlebte sie nach der Verewaligung durch einen Kapo eine Totgeburt. Ihre Mutter wurde in Auschwitz ermordet. Vor der Liquidierung des

„Zigeunerlagers“ kam Sulejka Klein 1944 über das KZ Ravensbrück ins Hamburger Außenlager Sasel des KZ Neuengamme. Dort starb sie mit 18 Jahren an Entkräftung.

Foto unbekannt, 1930er-Jahre. (ANG, 1984-4895)



Ich hatte in einer Gaststätte gearbeitet. In der Nähe vom Alexanderplatz. Und da kamen 2 Kripos [...] hatten nach meinem Ausweis verlangt. Und ich habe meinen Ausweis auf der Straße gezeigt. Und da haben sie gesagt: „Sie müssen mit uns kommen.“ Und da hab' ich gesagt, „warum und weshalb?“ „Ja, wir müssen aufs Polizeipräsidium kommen, wir müssen da eine Feststellung machen.“ [...] Und ich würde zu einem da hingebracht und der hat mich da ausgefragt. [...] „Ja, hab' ich gesagt, „weshalb und warum denn, ich habe doch nichts getan, Sie können mich doch nicht unschuldig einsperren.“ Und da hat er gesagt: „Das müssen Sie uns überlassen.“

Wanda Edelman, Deutsche Sinti, war ab Juli 1944 im Außenlager Hamburg-Sasel des KZ Neuengamme inhaftiert. Interview, 30.8.1984.

(ANG)